



**Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes  
und zur Gebührenerhebung für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königsbrück  
sowie der Ortsteile**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Art. 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung vom 09.10.2006 mit Beschluss-Nr. 01-10-06 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des Art. 1 SächsBRKG sind:
  1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
  
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung bzw. Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft durch Rückmeldung an die Leitstelle.
  
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer bzw. Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile im Sinne des Art. 1 §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehren auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen der Stadt.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehren bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### § 3

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen des Art. 1 § 22 Abs. 6 und § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
3. Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen i. S. d. Gefahrgutverordnung Straße erforderlich werden
4. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderen Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
5. im Zusammenhang mit Brandsicherheitswachen oder Brandverhütungsschauen stehen
6. abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

### § 4

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehren, die auf der Grundlage des Art. 1 § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.
- (2) Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:
  1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- oder anderen Unfällen
  2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
  3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zur Nutzung oder zum Ge- oder Verbrauch
  4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### § 5

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in

Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen den Feuerwehren durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich war und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Von der Erhebung der Kosten kann darüber hinaus abgesehen werden, wenn diese eine unzumutbare Härte darstellt.
- (8) §§ 16, 17, 19, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

## § 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt:
  1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 und 6 vom Verursacher,
  2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 und 3 vom Halter des Fahrzeugs bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
  3. in den Fällen des § 3 Nr. 4 und 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger
  
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Art. 1 § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
  2. demjenigen, der nach anderen gesetzlichen Vorschriften dafür herangezogen werden kann,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
  4. demjenigen, der die tatsächliche Gewalt der Sache ausübt oder Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat.
  
- (3) Wird die Gemeinde von Dritten, insbesondere benachbarten Gemeinden oder anderen öffentlichen Trägern im Rahmen der Amtshilfe um eine Hilfeleistung gebeten, kann die Erstattung der Auslagen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 verlangt werden. Dies gilt im Falle von Gefahr im Verzug auch für ein Tätigwerden der Feuerwehr ohne Auftrag.
  
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Freiwilligen Feuerwehren und wird 14 Kalendertage nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrück sowie der Ortsteile vom 6. April 1998 und die 1. und 2. Änderungssatzung vom 23. März 2000 und 08. Oktober 2001 außer Kraft.

Königsbrück, den 09.10.2006

H.Driesnack

Bürgermeister

## **ANLAGE:**

### **Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

	<u>€ / Stunde</u>
1. Personalkosten ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger	
1.1. Einsatzleiter der FF	18,00
1.2. Einsatzkräfte	13,00
2. Stundensätze für Fahrzeuge / Ausrüstungsgegenstände	
2.1. Löschfahrzeug LF 16/12	112,00
2.2. Löschfahrzeug LF 16/TS	92,00
2.3. Tanklöschfahrzeug Wald TLF-W	77,00
2.4. Mannschaftstransportwagen (MTW) VW-T4	40,00
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,00
2.6. Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00
2.7. Schaumbildneranhänger SLA	15,00
2.8. Tragkraftspritze TS 8	18,00
2.9. Schlauchanhänger STA	15,00
2.10. Anhängелеiter	26,00
2.11. Be- und Entlüfter	18,00
2.12. Gerätewagen – Gefahrgut GW-GI	128,00
3. Stundensätze für eingesetzte Geräte	
3.1. Motorkettensäge	10,00
3.2. Saugschlauch A und B	2,50
3.3. Druckschlauch A, B und C	2,50
3.4. Verteiler	0,50
3.5. Standrohr mit Schlüssel	2,50
3.6. Stahlrohr	1,50
3.7. Übergangsstück	0,50
3.8. Kübelspritze	2,50
3.9. Wasserstrahlpumpe	1,00
3.10. Notstromaggregat	8,00
3.11. Steckleiter 4-teilig	5,00
3.12. Leitern	1,30
3.13. Gullyabdeckkissen	1,50
4. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr	
4.1. Schlauchpflege pro Schlauch	10,00
4.2. Regenerierung der Atemschutzgasmaske	10,00
4.3. Prüfen eines Pressluftatmers	10,00
4.4. Füllen einer Pressluftflasche 4 l	2,30

---

4.5.	Füllen einer Sauerstoffflasche	3,00
4.6.	Ölbindemittel	Kosten Wiederbeschaffung ggf. Kosten Entsorgung
4.7.	Ausleihgebühr Vorführtechnik pro Stk.	4,00
4.8.	Fahrtkosten (Tätigkeit vorbeugend Brandschutz) pro Kilometer der An- und Abfahrt	0,30
4.9.	Raummiete	10,00
4.10.	Unterrichtseinheit (45min.), Personalkosten Brandschutzbelehrung	wie Pkt. 1